

**Wahlordnung für die Organe
des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes
in der Bremischen Evangelischen Kirche**

Vom 29. April 1964

(GVM 1965 Nr. 2 Z. 8)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 (Allgemeines über die Wahlen)
- § 2 (Einreichung der Wahlvorschläge)
- § 3 (Bekanntgabe der Wahlvorschläge)
- § 4 (Leitung der Wahl)
- § 5 (Verlauf der Wahl)
- § 6 (Bekanntgabe des Wahlergebnisses)
- § 7 (Einsprüche gegen die Wahl)

§ 1

(Allgemeines über die Wahlen)

- (1) Der Senior, sein Stellvertreter und die fünf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf Sitzungen des Verbandstages gewählt.
- (2) Für diese Sitzungen gilt die Geschäftsordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(Einreichung der Wahlvorschläge)

- (1) ¹Die Einladung zu der Sitzung, auf der die Wahl erfolgen soll, muss den Kirchenvorständen mindestens 8 Wochen vorher zugehen. ²In der Einladung ist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- (2) ¹Wahlvorschläge können von jedem Kirchenvorstand oder von mindestens 4 Mitgliedern des Verbandstages eingereicht werden. ²Die Vorschläge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim Verbandsausschuss vorliegen.

§ 3

(Bekanntgabe der Wahlvorschläge)

- (1) ¹Die Namen der Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge in eine Liste aufgenommen. ²Dabei sind Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift anzugeben.
- (2) ¹Die Wahlliste ist auch aufzustellen, wenn sie nicht mehr Namen enthält, als Personen zu wählen sind. ²Sind überhaupt keine oder nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, so soll der Verbandsausschuss durch eigene Vorschläge die Liste so weit vervollständigen, dass sie so viele Namen enthält, wie Personen zu wählen sind.
- (3) Die Wahlliste ist den Kirchenvorständen 2 Wochen vor dem Wahltag bekannt zu geben.
- (4) ¹Falls ein Wahlvorschlag ungültig ist, ist dies dem vorschlagenden Kirchenvorstand bzw. dem ersten Unterzeichner des Vorschlags schriftlich unter Angabe der Gründe 2 Wochen vor dem Wahltag bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Woche vom Kirchenvorstand oder einem der Unterzeichner Beschwerde eingelegt werden, die an den Verbandsausschuss zu richten ist und über die der Verbandstag entscheidet.

§ 4

(Leitung der Wahl)

- (1) Die Wahl darf nur von einem Mitglied des Verbandsausschusses geleitet werden, das nicht selbst auf der Wahlliste steht.

(2) Der Wahlleiter verliest die Wahlliste und befragt die darin genannten Personen, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind.

(3) ¹Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass weitere Wahlvorschläge zugelassen werden sollen. ²Wird ein solcher Beschluss gefasst, werden nur solche Vorschläge in die Wahlliste aufgenommen, die von mindestens 4 Mitgliedern des Verbandstages unterstützt werden.

§ 5

(Verlauf der Wahl)

(1) Eine Aussprache über die Wahlvorschläge findet nicht statt.

(2) ¹Die Wahl ist in jedem Fall geheim. ²Der Verbandstag bestimmt durch Zuruf zwei Wahlhelfer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmzettel austeilen, wieder einsammeln und zählen.

(3) ¹Der Senior und sein Stellvertreter werden – in getrennten Wahlgängen – mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. ²Wird in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit. ³Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden in 5 Wahlgängen jeweils mit einfacher Mehrheit gewählt. ²Wer in einem Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, kandidiert erneut im nächsten Wahlgang. ³Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

(Bekanntgabe des Wahlergebnisses)

(1) Nach dem letzten Wahlgang gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und fordert die Gewählten zur Abgabe einer Erklärung auf, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Im Fall der Ablehnung gilt derjenige als gewählt, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 7

(Einsprüche gegen die Wahl)

(1) ¹Einsprüche gegen die Wahl, die zu begründen sind, müssen sofort erhoben werden. ²Der Verbandstag entscheidet über sie in derselben Sitzung.

(2) ¹Ist eine sofortige Entscheidung nicht möglich, ist zu diesem Zweck eine neue Sitzung des Verbandstages binnen 4 Wochen einzuberufen. ²Gegebenenfalls ist die Wahl zu wiederholen.

